

## Info-Blatt „Kleingärtnerische Nutzung“

### Allgemein weisen wir nochmals auf folgende Erfordernisse zur kleingärtnerischen Nutzung hin:



- 1/3 der Gesamtfläche der Parzellen soll für die nicht erwerbsmäßige Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten (z.B. Kräuter) genutzt werden. Der ausschließliche Anbau von Zierpflanzen im Garten erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Nutzung. Wegen der erforderlichen Artenvielfalt von Gartenbauerzeugnissen reichen auch allein Dauerkulturen z.B. Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, nicht für eine kleingärtnerische Nutzung aus.
- Wald- und Parkbäume sowie Gehölze (außer Obstgehölze), deren natürliche Wuchshöhe mehr als 2,5 m erreicht, dürfen in den Parzellen nicht angepflanzt werden.  
Sie sind zu entfernen, wenn
  - > die kleingärtnerische Nutzung oder der Nachbargarten beeinträchtigt werden
  - > die Gehölze krank oder abgestorben sind
  - > die Verkehrssicherungspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann

**Alle o.g. Gehölze sind spätestens bis zu einem Pächterwechsel zu entfernen.**

- Die Heckenhöhen haben den Forderungen der Kleingartenordnung des Stadtverbandes zu entsprechen.
- Baulichkeiten dürfen nur mit genehmigtem Bauantrag errichtet werden. Zulässig sind nur Baulichkeiten, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Im Kleingaden ist eine Laube mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Spätestens bis zu einem Pächterwechsel sind alle unzulässigen Baulichkeiten zu beseitigen
- Alle Parzellen sind sichtbar mit der Parzellennummer am Gartentor zu versehen.
- Bestandgeschützte Schornsteine/Feuerstellen in Lauben bzw. Gewächshäusern müssen entsprechend Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG - gültig seit 01.01.2013 - durch den Schornsteinfegermeister jährlich überprüft werden!
- Badebecken sind spätestens bis zum Pächterwechsel zu entfernen und die Fläche renaturiert zu übergeben!

Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.